



BUNDESPATENTGERICHT

6 W (pat) 321/07

(Aktenzeichen)

Verkündet am
13. Dezember 2011

...

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 102 52 201

...

...

hat der 6. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 2011 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr.-Ing. Lischke sowie der Richterin Hartlieb und der Richter Dipl.-Ing. Küest und Dr.-Ing. Großmann

beschlossen:

Das Patent 102 52 201 wird mit folgenden Unterlagen beschränkt aufrechterhalten:

- Patentansprüche 1 - 7 überreicht in der mündlichen Verhandlung,
- übrige Unterlagen wie erteilt.

Gründe

I.

Gegen das Patent 102 52 201, dessen Erteilung am 16. März 2006 veröffentlicht wurde, ist mit Schriftsatz der Einsprechenden vom 14. Juni 2006, eingegangen am selben Tag, Einspruch erhoben worden.

Der Einspruch stützt sich auf den Widerrufsgrund der fehlenden Patentfähigkeit des Patentgegenstands.

Die Einsprechende stützt ihre Einspruchsbeurteilung auf folgende Druckschriften:

- E1: DE 27 31 771 C2,
- E2: DE 199 45 908 C2,
- E3: DE 27 00 257 A1,
- E4: DE 37 25 380 A1,
- E5: DE 77 05 262 U1.

Die Einsprechende führt in ihrer Einspruchsbeurteilung aus, dass der Patentgegenstand gegenüber dem aufgezeigten Stand der Technik nicht auf einer erfindnerischen Tätigkeit beruhe.

Sie beantragt,

das angegriffene Patent zu widerrufen.

Die Patentinhaberin beantragt,

das Patent aufrechtzuerhalten aufgrund folgender Unterlagen:

- Patentansprüche 1 - 7 überreicht in der mündlichen Verhandlung,
- übrige Unterlagen wie erteilt.

Sie führt aus, dass ihrer Auffassung nach der Gegenstand nach dem nun geltenden Patentanspruch 1 gegenüber dem geltend gemachten Stand der Technik auf einer erfindnerischen Tätigkeit beruhe.

Der geltende Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

Asymmetrischer Rollladen mit einem geneigten Rollladenkasten (14), in welchem eine schräg zur Ausfahrriichtung des Rollla-

denpanzers (12) liegende Wickelwelle (26) angeordnet ist, wobei der Rollladenkasten (14) zwei Seitenteile (16) aufweist, an denen die Wickelwelle (26) abgestützt ist, und die Seitenteile (16) ihrerseits oberhalb von Führungsschienen (18, 19) vertikal mit paralleler Ausrichtung zu diesen angeordnet sind, in denen der Rollladenpanzer (12) vertikal geführt ist, dadurch gekennzeichnet, dass drehstarre Lagerteile (36) der Wickelwellenlager (38) über ein schwenkbares Gelenk (28) zum Einstellen des Neigungswinkels in einem dem Neigungswinkel der Wickelwelle (26) entsprechenden Winkel an den Seitenteilen (16) festgelegt sind, wobei die Gelenkachsen der Gelenke (28) senkrecht zur Ebene des ausgefahrenen Rollladenpanzers (12) liegen, und die Seitenteile (16) mit jeweils einer ersten Gelenkhälfte (30) und die drehstarren Lagerteile (36) mit jeweils der zweiten Gelenkhälfte (32) verbunden sind, wobei eine Gelenkhälfte jeweils gabelartig ausgebildet ist und die zweiten Gelenkhälften zwischen die Gabelungen (42) der ersten Gelenkhälften (30) ragen, wobei die Gelenkhälften (30, 32) über Gelenkbolzen (44) schwenkbar miteinander verbunden sind, die die Gewichtskräfte der Wickelwelle (26) und die Momente des Rollladenantriebes beim Anfahren und Abbremsen aufnehmen.

Wegen der auf den Anspruch 1 rückbezogenen Unteransprüche 2 bis 7 sowie wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

1. Der frist- und formgerecht erhobene Einspruch ist ausreichend substantiiert und auch im Übrigen zulässig. Die Begründung der Einsprechenden gibt in eindeutiger und nachvollziehbarer Weise die den Einspruch rechtfertigenden Tatsachen im Einzelnen an.

2. Der geltende Patentanspruch 1 ist zulässig.

Der geltende Patentanspruch 1 ergibt sich aus den erteilten Patentansprüchen 1 bis 3 und der Beschreibung Abs. [0019] der Streitpatentschrift.

Unzulässige Erweiterungen sind von der Einsprechenden auch nicht geltend gemacht worden.

3. Der Fachmann ist hier ein Maschinenbautechniker mit mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Konstruktion und Fertigung von Rollläden und deren Antriebsvorrichtungen.

4. Auf den Einspruch ist das Patent antragsgemäß beschränkt aufrechtzuerhalten, weil der Gegenstand des nunmehr geltenden Patentanspruchs 1 gegenüber dem angeführten Stand der Technik patentfähig ist.

Der asymmetrische Rollladen gem. Streitpatentschrift weist an den Seitenteilen des Rollladenkastens, also beidseitig, drehstarre Lagerteile auf.

Diese Lagerung besteht gem. Abs. [0019] jeweils aus einer gabelartigen ersten Gelenkhälfte 30, die mit Hilfe von Befestigungsbohrungen 32 mit dem Seitenteil verschraubt ist, und einer zweiten Gelenkhälfte 34, die mit einem drehstarren Lagerteil 36 eines Wickelwellenlagers 38 verbunden ist und einen Gelenkvorsprung 40 aufweist, der zwischen die Gabelung 42 der ersten Gelenkhälfte 30 ragt. Ein Gelenkbolzen 44 verbindet die beiden Gelenkhälften 30, 32 schwenkbar miteinander und nimmt gleichzeitig die Gewichtskräfte der Wickelwelle 26 und des Rollladenpanzers 12 ebenso auf, wie die beim Anfahren und Abbremsen entstehenden Momente des Rollladenantriebes.

Es handelt sich hierbei eindeutig um Torsionsmomente, die der Antrieb in der Wickelwelle auf die Seitenteile des Rollladenkastens abgibt.

Für den Fachmann heißt das, dass die Lagerung so bemessen sein muss, dass sie das durch Heben, Ablassen und Stoppen des Rollladens entstehende Moment infolge des in der Wickelwelle befindlichen Antriebs auf die Seitenteile übertragen kann.

4.1 Der zweifellos gewerblich anwendbare Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 ist gegenüber dem aufgezeigten Stand der Technik unbestritten neu, da keine der entgegengehaltenen Druckschriften Gegenstände mit sämtlichen Merkmalen des geltenden Patentanspruchs 1 zeigt.

4.2 Erfinderische Tätigkeit

Die E3 (DE 27 00 257 A1) zeigt u. a. in der Figur 1a einen asymmetrischen Rollladen mit einem geneigten Rollladenkasten, in welchem eine schräg zur Ausfahr- richtung des Rollladenpanzers liegende Wickelwelle 20 angeordnet ist. Der Rollladenkasten weist zwei Seitenteile 25, 26 auf, an denen die Wickelwelle 20 abge- stützt ist. Die Seitenteile sind ihrerseits oberhalb von Führungsschienen 23, 24 vertikal mit paralleler Ausrichtung zu diesen angeordnet, in denen der Rollladen- panzer 22 vertikal geführt ist.

Demgegenüber besteht der Unterschied zum Rollladen gem. geltendem Patent- anspruch 1 darin, dass drehstarre Lagerteile 36 der Wickelwellenlager 38 über ein schwenkbares Gelenk 28 zum Einstellen des Neigungswinkels der Wickelwelle 26 entsprechenden Winkel an den Seitenteilen 16 festgelegt sind, wobei die Gelenk- achsen der Gelenke 28 senkrecht zur Ebene des ausgefahrenen Rollladenpan- zers 12 liegen, und die Seitenteile 16 mit jeweils einer ersten Gelenkhälfte 30 und die drehstarrten Lagerteile 36 mit jeweils der zweiten Gelenkhälfte 32 verbunden sind, wobei eine Gelenkhälfte jeweils gabelartig ausgebildet ist und die zweiten Gelenkhälften zwischen die Gabelungen 42 der ersten Gelenkhälften 30 ragen, wobei die Gelenkhälften 30, 32 über Gelenkbolzen 44 schwenkbar miteinander verbunden sind, die die Gewichtskräfte der Wickelwelle 26 und die Momente des Rollladenantriebes beim Anfahren und Abbremsen aufnehmen.

Beim asymmetrischen Rollladen nach der E3 (DE 27 00 257 A1) erfolgt die Lagerung der Wickelwelle über eine im Lagergehäuse 36 gehaltene Kugel 43 und über ein Kardangelenk (vgl. Figur 1a und S. 20, Abs. 3). Daher sind der E3 keine Hinweise auf drehstarre Lagerteile der Wickelwellenlager mit den Merkmalen gem. kennzeichnendem Teil des geltenden Patentanspruchs 1 zu entnehmen.

Die E1 (DE 27 31 771 C2) beschreibt einen asymmetrischen Rollladen mit Seitenteilen, die orthogonal zu der Wickelwelle angeordnet sind. Dieser asymmetrische Rollladen wird in geneigter Lage in die dafür vorgesehene Gebäudeöffnung eingebaut. Die Ausrichtung der Seitenteile dieses Rollladenkastens ist senkrecht zur Wickelwelle und nicht vertikal wie beim Streitpatent. Aber die E1 zeigt in Figur 3 einen Gelenkzapfen 49, der mit einem Tragstück 50 in der Bohrung 23 der Führungstrommel 20 gehalten ist (vgl. Figur 3 und Sp. 9, Z. 60 bis 63). Der Gelenkzapfen 49 soll Einbautoleranzen ausgleichen. Im Bereich des Seitenteils auf der gegenüberliegenden Seite erfolgt der Antrieb dieses Rollladens.

Momente, die beim Anfahren und Abbremsen entstehen, sind von den Lagerteilen (Gelenkzapfen 49) dort nicht wie beim Streitpatent zu übertragen.

Daher kann auch die E1 weder Anregungen noch Hinweise auf die beim Streitpatent technisch erforderlichen, drehstarrten Lagerteile der Wickelwellenlager in einem dem Neigungswinkel der Wickelwelle entsprechenden Winkel an den Seitenteilen und deren konkrete Ausgestaltung gem. kennzeichnendem Teil des Patentanspruchs 1 geben.

Die weiteren im Verfahren befindlichen Druckschriften E2, E4 und E5 zeigen Rollladenkonstruktionen mit senkrecht zur Wickelwelle angeordneten Seitenteilen. Diese Druckschriften sind in der mündlichen Verhandlung nicht aufgegriffen worden, sie liegen weiter ab und können daher auch keine Hinweise auf die oben angeführten und die Patentfähigkeit begründenden Merkmale geben.

Der geltende Patentanspruch 1 ist somit gewährbar.

5. Mit der Gewährbarkeit des geltenden Patentanspruchs 1 sind auch die auf nicht platt selbstverständliche Ausgestaltungen des Patengegenstandes gerichteten Unteransprüche 2 bis 7 gewährbar.

Dr. Lischke

Hartlieb

Küest

Dr. Großmann

Cl